

Reglement

Transporte für Kinder der Schulgemeinde

1. Einleitung

Der Schulweg oder der Weg zum Kindergarten ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können. Kinder lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte aus.

2. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Bundesverfassung (vgl. Art. 19 und 62) ist der Grundschulunterricht obligatorisch und unentgeltlich. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf den Unterricht haben, sondern auch dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet.

3. Voraussetzungen für einen Anspruch auf unentgeltlichen Transport

Ob ein Schulweg als zumutbar gelten kann, ist gestützt auf eine Würdigung der konkreten Gesamtumstände zu beurteilen. Die Person des Schülers/der Schülerin, die Art des Schulweges sowie die sich daraus ergebende Gefährlichkeit des Weges sind zu berücksichtigen. Die Schulgemeinde hat diese Kriterien entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu konkretisieren.

Zu berücksichtigende Aspekte bei der Beurteilung des Schulweges: (Kriterien zusammengestellt auf der Basis des Urteils des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2008)

3.1. Der Schüler/die Schülerin

Im Zentrum der Beurteilung steht das Alter des Schülers/der Schülerin. Daneben müssen auch die physischen und intellektuellen Fähigkeiten sowie die kognitive Entwicklung eines Kindes berücksichtigt werden. Die Fähigkeit, die Gefahren des Strassenverkehrs gut einschätzen und entsprechend reagieren zu können, kann bei Kindergarten- und Unterstufenkindern nicht vorausgesetzt werden.

3.2. Die Art des Schulweges

Innerhalb einer Schulgemeinde kann die zumutbare Schulweglänge je nach Gefährlichkeit und Beschaffenheit der Strecke variieren.

Schulwege sollten nicht zu lang sein. Wege bis 30 Minuten, die viermal pro Tag zurückzulegen sind, gelten in der Regel als zumutbar. Die reine Aufenthaltszeit zu Hause über Mittag soll dabei mindestens 45 Minuten betragen. Die sich daraus ergebende Distanz ist abhängig von der Gehgeschwindigkeit und damit wiederum von der Person des Schülers/der Schülerin.

3.3. Gefährlichkeit des Schulweges

Für die Gefährlichkeit des Schulwegs stehen die Verkehrsgefahren im Vordergrund. Gegebenenfalls sind auch Naturgefahren zu berücksichtigen.

- ✓ Gefährlichkeit des Weges: Strassen ohne Trottoir, enge Durchgangsstrassen mit hohem Verkehrsaufkommen, Lastwagenverkehr, unübersichtliche Kurven, das Fehlen von Fussgängerstreifen, das Fehlen von Lichtsignalanlagen
- ✓ Abgeschiedenheit und längere Waldpassagen sowie das Risiko von Übergriffen auf einsamen und abgelegenen Strassenabschnitten
- ✓ besondere Exponiertheit hinsichtlich Witterungsverhältnisse, Schnee und Eis können das Vorankommen erschweren und die Marschzeit verlängern
- ✓ Höhendifferenz

Kindergarten

Kindergartenkind	-kann gewisse Gefahren nur beschränkt einschätzen -Unterrichtsbeginn um 08.00 Uhr zwingt die Kindergartenkinder einen Teil des Weges bei Dunkelheit zurückzulegen -Person des Kindes kann unabhängig von der Länge des Weges einen Grund für einen Schülertransport generieren (physische oder intellektuelle Fähigkeiten)
Art des Schulwegs	-Schulweg bis zu 1.5 km gilt als zumutbar -Unzumutbar ist ein Schulweg von mehr als 30 Minuten Marschzeit
Gefährlichkeit des Schulwegs	-Abgeschiedenheit und Waldpassagen -Witterungsverhältnisse -Gefährlichkeit des Weges (Staatsstrasse, Gossauerstrasse ausserorts)

Erste und zweite Klasse

Schülerin/Schüler	-kann gewisse Gefahren nur beschränkt einschätzen -Unterrichtsbeginn um 08.00 Uhr zwingt die Kindergartenkinder einen Teil des Weges bei Dunkelheit zurückzulegen -Person des Kindes kann unabhängig von der Länge des Weges einen Grund für einen Schülertransport generieren (physische oder intellektuelle Fähigkeiten)
Art des Schulwegs	-Schulweg bis zu 1.5 km gilt als zumutbar -Unzumutbar ist ein Schulweg von mehr als 30 Minuten Marschzeit
Gefährlichkeit des Schulwegs	-Abgeschiedenheit und Waldpassagen -Witterungsverhältnisse -Gefährlichkeit des Weges (Staatsstrasse, Gossauerstrasse ausserorts)

Dritte bis sechste Klasse

Schülerin/Schüler	-Person des Kindes kann unabhängig von der Länge des Weges einen Grund für einen Schülertransport generieren (physische oder intellektuelle Fähigkeiten)
Art des Schulwegs	-Kinder ab der 3. Klasse können den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen
Gefährlichkeit des Schulwegs	-Abgeschiedenheit und Waldpassagen -Witterungsverhältnisse -Gefährlichkeit des Weges

4. Beurteilung der Gesamtumstände Gemeinde Niederbüren

Weiler	Länge	Marschzeit	Gefährlichkeit des Weges
Bächigen	x	x	x
Burg			
Büel	x	x	x
Dorligen	x		x
Eichwiesen	x		x
Egg	x	x	x
Freudenu	x	x	x
Gaisberg	x	x	x
Gauhusen	x	x	x
Grueben			x
Heiden	x		x
Himmelbleichi	x		x
Hof			
Holzwies	x	x	x
Husen			x
Huserwies			
Illisberg	x	x	x
Kernburg	x	x	x
Kohlbrunnen	x	x	x
Landguet			x
Löchlímühle	x	x	x
Moos	x	x	x
Mutwil			x
Nellen (ab westl. v. Aluwag)			x
Oberrüti	x	x	x
Rätenberg	x	x	x
Rötelhof			x
Sorntal	x		x
Scheidweg	x	x	x
Schlegel	x		x
Schmitteli	x	x	x
Schnart	x	x	x
Schorhuus	x	x	x
Thurau	x	x	x
Waldeg			x
Waldruh	x	x	x
Wattthof	x	x	x
Wältishus	x		x
Widen	x	x	x
Winkeln	x	x	x

Aufgrund der Gesamtbeurteilung haben Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse aus den aufgeführten Weilern, bei denen mindestens eines der drei Kriterien erfüllt ist, Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus. Im Einzelfall werden weitere Transporte anhand der verschiedenen Kriterien geprüft.

Schülerinnen und Schüler ab der dritten Klasse aus allen Quartieren/Weilern kann der Schulweg mit dem Fahrrad zugemutet werden.

5. Durchführung von Schülertransporten

5.1 Sicherheit

Die Sicherheit der Kinder steht an erster Stelle. Diese ist durch das Fahrzeug, die Fahrer und ein angepasstes Verhalten der Kinder mit Unterstützung des Fahrers sicherzustellen. Die Wahl der Haltestelle hat so zu erfolgen, dass ein gefahrloses Warten sowie Ein- und Aussteigen möglich sind.

5.2 Transport

Die Schülertransporte werden mit einem entsprechend ausgerüsteten Schulbus durchgeführt. Die Schulgemeinde lagert diese Aufgabe an ein externes Unternehmen aus, welches die vorgegebenen Sicherheitsrichtlinien zu erfüllen hat und eine entsprechende Bewilligung besitzt. Es werden nur berechnete und ausgebildete Personen als Fahrer eingesetzt. Das Unternehmen ist entsprechend den Vorgaben versichert.

5.3 Transportzeiten

Transporte durch den Schulbus erfolgen auf Schulbeginn um 08.00 Uhr. Der Mittagstransport erfolgt direkt nach Schulschluss.

Weiter erfolgen ein Transport auf den Nachmittagsschulbeginn um 13.30 Uhr sowie nach Schulschluss um 15.10/16.15 Uhr.

Grundsätzlich wird kein Transport auf die zweite Lektion (kleiner Kindergarten) durchgeführt. Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Für Schüler/Schülerinnen, die bei Tageseltern untergebracht sind, ist der Transport am Mittag mit dem Schulbus garantiert (sofern kein öffentlicher Mittagstisch von der Schule angeboten wird). Für den Schulweg am Morgen und am Nachmittag sind die Eltern verantwortlich. Wenn die Schüler/Schülerinnen nicht in einem der erwähnten Weiler wohnen, besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Schulbusses. Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Den Fahrplan erstellt die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten externen Unternehmen. Wenn nötig, werden zwei Fahrten organisiert. Die Kinder haben kein Anrecht darauf, beim Elternhaus abgeholt zu werden. Es werden fixe Haltestellen festgelegt.

6. Organisation

6.1 Berechtigte

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der aufgeführten Kriterien, welche Kinder Anrecht auf einen Transport durch den Schulbus haben. Werden seitens der Eltern Anträge gestellt, werden diese dem Schulrat zur Beurteilung vorgelegt und mit Rekursrecht verfügt.

6.2 Einschränkungen

Die Schule ist berechtigt, die Gruppeneinteilung im Kindergarten so zu gestalten, dass unnötige Transporte und zusätzliche Kosten vermieden werden können.

7. Inkraftsetzung

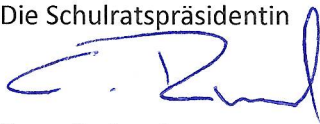
Das Reglement tritt per 01. August 2020 in Kraft.

8. Referendum

Das Reglement wurde vom 04. Juni bis 03. Juli 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Primarschulrat Niederbüren erlassen am 26. Mai 2020.

Die Schulratspräsidentin



Cornelia Rusch

Die Ratsschreiberin



Maryvonne Müller